

# **Beitragsreglement Energie-Förderbeiträge Stadt Steckborn**

Ausgabe 2023  
(gültig ab 01.01.2023)

## I. Allgemeines

- Art. 1 Dieses Reglement regelt das Verfahren für Gemeindebeiträge an Massnahmen zur sparsamen, rationellen und umweltverträglichen Energienutzung sowie zur Nutzung von einheimischer und erneuerbarer Energien. Die effiziente Energienutzung wie auch der sorgsame Umgang mit Ressourcen sollen gefördert werden.
- Zweck, Geltungsbereich

## II. Beiträge

- Art. 2 Berechtigte Massnahmen sowie deren Voraussetzungen werden im «Gesuchsformular Energie-Förderbeiträge Stadt Steckborn» geregelt.
- Beitragsberechtigte Massnahmen
- Art. 3 Beitragsgesuche sind schriftlich vor Ausführungsbeginn bzw. vor Kauf einzureichen.
- Beitragsgesuche
- Art. 4 Der Beitragstarif mit den Beitragssätzen und die Maximalbeiträge sind dem «Gesuchsformular Energie-Förderbeiträge Stadt Steckborn» zu entnehmen. Die Beiträge werden im Rahmen der im Jahresbudget der Stadt Steckborn festgelegten Mittel festgesetzt und, soweit erforderlich, jährlich überprüft und entsprechend den Budgetvorgaben oder anderen Kriterien angepasst.
- Beitragsbemessung
- Beiträge für Massnahmen können als Investitionsbeiträge oder in Form von «Steckborer Gäld» ausgerichtet werden.
- Art. 5 Die Beitragsleistungen können mit Auflagen, beispielsweise bezüglich Einpassung ins Orts- und Landschaftsbild oder Erfolgskontrollen, verbunden werden.
- Auflagen und Bedingungen
- Art. 6 Erfolgte die Ausführung in Abweichung zur Beitragszusicherung, können die Beiträge ganz oder teilweise gekürzt werden.
- Auszahlung
- Die Beiträge werden an die Eigentümer der beitragsberechtigten Bauten und Anlagen bzw. an die Käuferin / den Käufer der beitragsberechtigten Fahrzeuge entrichtet.

Art. 7      Verzichtet der Antragsteller, die Antragstellerin nach der Zusicherung ganz oder teilweise auf die Verwirklichung des Vorhabens, hat er dies umgehend der Energiestadt-kommission schriftlich zu melden.      Verzicht und Rückzahlung

Werden Auflagen und Bedingungen nicht erfüllt oder wird in unerlaubter Weise nachträglich von den Gesuchsunterlagen abgewichen, so sind die Beiträge ganz oder teilweise zurück zu erstatten. Gleiches gilt für Beiträge, die zu Unrecht bezogen wurden

**III. Zuständigkeit / Finanzierung**

Art. 8      Über Beiträge entscheidet die Energiestadtkommission im Rahmen der Budgetvorgaben der Stadt Steckborn abschliessend.      Zuständigkeit

Die Gesuche werden in der Reihenfolge entsprechend dem Eingangsdatum behandelt.      Reihenfolge

Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf einen Förderbeitrag.      rechtlicher Anspruch

Art. 9      Zur Finanzierung der Beiträge wird eine Spezialfinanzierung gebildet. Sie wird gespiesen durch Zuweisung aus allgemeinen Mitteln gemäss Budget.      Finanzierung

**IV. Schlussbestimmungen**

Art. 10      Eine rückwirkende Beitragszahlung ist ausgeschlossen.      Rückwirkung

Art. 11      Das Reglement wurde an der Stadtratssitzung vom 10. Januar 2023 verabschiedet und rückwirkend auf den 01. Januar 2023 in Kraft gesetzt. Es ersetzt alle früheren Reglemente.      Inkrafttreten